

RSS-0048-26
=RSS-E 47/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.7.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin brachte am 13.4.2026 durch ihren Vertreter folgenden Schlichtungsantrag ein: Bei der antragsgegnerischen Versicherung bestehe seit 1.6.2018 ein Betriebsbündelversicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert).

Die Antragsgegnerin erhob mit Abrechnung vom 26.11.2025 eine Dauerrabattforderung von 8.477,39 EUR. Die Rückforderungsklausel der Besonderen Bedingung BB8545 sei unter Berücksichtigung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes gröblich benachteiligend.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.5.2026 mit, die Dauerrabattforderung auszubuchen.

Die Geschäftsstelle ersuchte den Vertreter der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.5.2026 um Information, ob damit der Schlichtungsantrag erledigt sei und der Akt geschlossen werden könne. Der Vertreter der Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 10. Juli 2026